

<u>Antragsteller/in</u>	
_____	_____
Name, Vorname	BNRZD
_____	_____
Straße, Nr.	Telefon / FAX
_____	_____
PLZ, Wohnort	E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume, Außenstelle

Postfach

PLZ, Ort

Antrag auf Verschiebung der Ausbringungssperfrist nach § 6 Abs. 10 DüV 2020 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der DüV 2017 sowie mit § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 4 der Landesdüngeverordnung 2017

Ich bewirtschafte Flächen:

- die weder in der Nitrat- noch in der Phosphatkulisse nach Landesdüng-VO liegen (weiter mit 1)
- die entweder vollständig in der Nitrat- und/oder vollständig in der Phosphatkulisse nach Landesdüng-VO liegen (weiter mit 2)
- die z.T. außerhalb und z.T. innerhalb der Nitrat- und/oder Phosphatkulisse nach Landesdüng-VO liegen (weiter mit 1 und 2)

1) Für Flächen außerhalb der Nitrat- und Phosphatkulisse nach Landesdüngeverordnung

Hiermit beantrage ich eine Verschiebung der Sperrfristen gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis Ablauf des 15.05.2020) sowie mit Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2020) sowie mit Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2020) genutzten Flächen für Herbst/Winter 2020/2021. Durch die Vorverlegung der Sperrfristen ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2021 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs und Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Erklärung:

Mir ist bekannt, dass

- nach Genehmigung des Antrages die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. Oktober 2020 bis zum Ablauf des 15. Januar 2021** (regulärer Zeitraum: 1. November 2020 bis zum Ablauf des 31. Januar 2021) läuft sowie **für Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht nach dem Ablauf des 15. September 2020 beginnt und bis zum Ablauf des 15. Januar 2021** läuft (regulärer Zeitraum: nach dem Ablauf des 1. Oktober 2020 bis Ablauf des 31. Januar 2021). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt;
- auch mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff unter diese Regelung fallen;
- **das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln nicht erfolgen darf, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist;**
- dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet sind;
- die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, unberührt bleiben;
- bei der Teilnahme an der MSL-Maßnahme „Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ aufgrund der jeweils gültigen Förderrichtlinien eine Verschiebung der Aufbringungsfrist nicht möglich ist.

Datum, Unterschrift

Genehmigungserklärung des LLUR:

Dem o.a. Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperrfrist wird unter Einhaltung folgender **Nebenbestimmung** zur Aufbringung für den beantragten Zeitraum zugestimmt:

Im Zeitraum vom 16. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 ist eine Aufbringung nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2020) sowie zu Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2020) sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2020) zulässig.

Datum, Unterschrift

2) Für Flächen in der Nitrat- und/oder Phosphatkulisse nach Landesdüngeverordnung

Hiermit beantrage ich eine Verschiebung der Sperrfristzeiten gemäß § 6 Abs. 10 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung sowie § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 4 der Landesdüngeverordnung 2017 für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2020) sowie mit Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2020) sowie mit Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2020) genutzten Flächen für Herbst/Winter 2020/21. Durch die Vorverlegung der Sperrfristzeiten ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2021 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs und Phosphats und Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Erklärung:

Mir ist bekannt, dass

- nach Genehmigung des Antrages die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 01. Oktober 2020 bis zum Ablauf des 15. Januar 2021** (regulärer Zeitraum: 15. Oktober 2020 bis zum Ablauf des 31. Januar 2021) läuft sowie **für Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht nach dem Ablauf des 15. September 2020 beginnt und bis zum Ablauf des 15. Januar 2021** läuft (regulärer Zeitraum: nach dem Ablauf des 1. Oktober 2020 bis zum Ablauf des 31. Januar 2021). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt;
- auch mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff und/oder Phosphat unter diese Regelung fallen;
- **das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln nicht erfolgen darf, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist;**
- dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet sind;
- die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, unberührt bleiben;
- bei der Teilnahme an der MSL-Maßnahme „Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ aufgrund der jeweils gültigen Förderrichtlinien eine Verschiebung der Aufbringungsfrist nicht möglich ist.

Datum, Unterschrift

Genehmigungserklärung des LLUR:

Dem o.a. Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperrfrist wird unter Einhaltung folgender **Nebenbestimmung** zur Aufbringung für den beantragten Zeitraum zugestimmt:

Im Zeitraum vom 16. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff und/oder Phosphat nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2020) sowie zu Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2020) sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2020) zulässig.

Datum, Unterschrift